



Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten

Kleyer Koblitz Siegmüller Stadtplanung  
Naunynstraße 38  
10999 Berlin



Bearb.: Frau Reisener  
Gesch.-Z.: 2411-34212-24-062  
Telefon: 03342 4266 2411  
Fax: 03342 4266 7604  
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>  
E-Mail: [LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de](mailto:LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de)

Hoppegarten, 22.02.2024

## **Bebauungsplan „Bahnhofsvorplatz“ 6. Änderung der Gemeinde Wendisch Rietz**

### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihre E-Mail vom: 19.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.

Gegen die vorliegende 6. Änderung des Bebauungsplans „Bahnhofsvorplatz“ bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.

Schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601  
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S5 bis Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Außenstellen: Cottbus • Frankfurt (Oder) • Potsdam • Schönefeld (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg)

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21  
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr

Im Plangebiet befinden sich ehemalige Bahnflächen, welche nach Anschluss an das elektronische Stellwerk zwar abgebaut wurden, aber rechtlich noch gewidmete Eisenbahnflächen sein könnten. Gewidmete Eisenbahnflächen können aufgrund des Fachplanungsvorbehaltes (§ 18 Allgemeines Eisenbahngesetz - AEG) nicht überplant werden. Mir liegen keine Informationen vor, dass die betreffenden Flächen freigestellt worden sind. Daher sollten die DB Netz AG sowie das Eisenbahn-Bundesamt im Verfahren beteiligt werden, um zu ermitteln, ob ein vorheriges Freistellungsverfahren nach § 23 AEG notwendig ist.

Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Reisener